

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 19. März 2021

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Klaus-Günther Voigtmann, MdL,

gegen

den Landtag von Baden-Württemberg

wegen Änderung der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg

- 1 GR 93/19 -

Maßgebliche Normen: Art. 23 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 30 Abs. 3 Satz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 44, § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG), § 2 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags (LTGO), Art. 21 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Schlagwörter: erfolgloses Organstreitverfahren des lebensältesten Abgeordneten gegen den Landtag, Antragsbefugnis, aktuelle Betroffenheit, Inhalt und Dauer des Amts des Alterspräsidenten des Landtags, Änderung der Geschäftsordnung des Landtags hinsichtlich der Definition des Alterspräsidenten und der Regelungen über die Sitzungsleitung im Fall einer Verhinderung des Landtagspräsidenten und seiner Stellvertreter sowie einer Verhinderung des Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreter, lebensältester Abgeordneter, Abgeordnete mit der längsten Zugehörigkeit zum Landtag, Abgeordnetenrecht, freie und gleiche Teilhabe am parlamentarischen Willensbildungsprozess, Geschäftsordnungsautonomie des Landtags.

Leitsätze:

1. a) Das Amt des Alterspräsidenten nach Art. 30 Abs. 3 Satz 2 LV endet mit dem Abschluss seiner Aufgaben in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Landtags.

b) Das Amt des Alterspräsidenten ist durch seine funktionelle Notwendigkeit geprägt, die Wahl des Landtagspräsidenten durchzuführen, das Amt an den gewählten Präsidenten zu übergeben und dadurch die Arbeitsfähigkeit des Landtags als Gesamtorgan herbeizuführen.
2. a) Die Übernahme der Sitzungsleitung im Landtag für den Fall, dass der Präsident und seine Stellvertreter verhindert sind, ist eine rein organisatorische Funktion, die weder der parlamentarischen Willensbildung noch ihrer Vorformung dient. Dasselbe gilt für die Übernahme der Sitzungsleitung in einem Ausschuss für den Fall der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

b) Die Ausübung dieser Reservefunktionen dem anwesenden Abgeordneten zu übertragen, der dem Landtag am längsten angehört, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.